



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

⌘.: Biegen oder brechen? : die Aussichten der Wahlrechtsvorlage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Nöten der Zeit zur Verinnerlichung, Vereinfachung, Vergeistigung des Lebens gelangen und gelernt haben, daß das Lebensglück um so größer ist, je geringer die Bedürfnisse sind, wird nach wie vor in einem Omnibus Platz haben. Einem Omnibus von mittlerer Größe.

Ihr

Nemo



Biegen oder brechen?

Die Aussichten der Wahlrechtsvorlage



Die Ablehnung des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses den Wahlrechtsentwurf zum zweiten Male abgelehnt hat, ist die bekannte Frage: Was gedenkt die Regierung zu tun? bei den an einer Annahme interessierten Kreisen wieder auf der Tagesordnung.

Zunächst gedenkt sie natürlich, nichts zu tun. Da die Kommissionsbeschlüsse niemals definitiven Charakter tragen, so wird sie die Haltung des Plenums abwarten. Wenn aber hier eine Ablehnung sich wiederholt? Für diesen Fall verlangen führende Blätter der drei wahlrechtsfreundlichen Parteien, „Germania“, „Berliner Tageblatt“ und „Vorwärts“, zu denen sich ihre nationalliberalen Gesinnungsfreunde gesellen, übereinstimmend, daß die Regierung zur Auflösung schreiten müsse. Das sozialdemokratische Blatt hält diese Notwendigkeit schon nach der zweiten Lesung für gegeben. Bekanntlich das einzige „verfassungsmäßige“ Mittel gegenüber der zweiten Kammer (vgl. Nr. 13 der „Grenzboten“). Von einer Überweisung der Vorlage ans Herrenhaus, wo eventuell durch Pairsschub der § 3 in der Fassung des Regierungsvorschlages wiederhergestellt werden könnte, erwartet man — mit Recht — nicht viel, da das Abgeordnetenhauseiner Vorlage der „Herren“ kaum günstiger gegenüberstehen würde als jener der Regierung.

Das wäre also die Alternative des gewaltsamen Brechens mit dem erbitterten Wahlkampf als Folge, wenn sie nicht in umgekehrter Form eintritt, daß nämlich die Regierung über dem Widerstand der Opposition zu Fall kommt.*)

Daneben besteht die Möglichkeit einer friedlichen Lösung. Entweder durch Anfall im Parlament. So meint die „Berliner Morgenpost“: zwischen der zweiten und dritten Lesung würden die Führer der jetzt noch mit Verserkertroz gegen den neuen Geist kämpfenden Parteien mildere Saiten aufziehen. Oder: — indem die Regierung sich auf Verhandlungen einläßt!

In diesem Zusammenhange empfehlen wir einen Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“ (Nr. 297) größter Beachtung. Wir wiesen schon vor einer Woche auf Überraschungen hin, die möglicherweise von Zentrumsseite sich ereignen könnten. Das mitunter gut unterrichtete rheinische Parteiorgan weiß nun folgendes „aus Berlin“ zu melden: Kenner der parlamentarischen Verhältnisse beurteilen die Lage ernst. Die Freikonservativen in übergroßer Mehrheit und die Nationalliberalen in ansehnlicher Stärke haben sich augenscheinlich zu einem festen Kartell vereinigt, um, unbekümmert um die Folgen, die Wahlrechtsvorlage abzulehnen. Jedenfalls wird bei der zweiten Lesung die Vorlage abgelehnt werden. Es wird, falls die Regierung es zur Abstimmung in der dritten Lesung kommen läßt, nun darauf ankommen, ob sie in Verhandlungen mit den Parteien eine Einigung, die ihr an-

*) Angeedeutet in der „Berliner Börsen-Zeitung“ (Nr. 171) und konkreter von der „Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz“ (inzwischen halbamtlich dementiert.)

nehmbar erscheint, erzielt, oder ob die Dinge so weiter treiben wie bisher. Als dann dürfte auch in dritter Lesung die Vorlage abgelehnt und ein Wahlkampf heraufbeschworen werden, wie ihn Preußen noch nicht gesehen hat.

Das Zentrum selber werde, so heißt es weiter, auch bei den letzten Abstimmungen ziemlich geschlossen auftreten können. Man glaubt, daß die Regierung sofort nach der zweiten Lesung die bisherige passive Haltung aufgeben und zu vollbewußten klaren Verhandlungen mit den einzelnen Parteien schreiten werde. Das Zentrum hat unzweideutig bekundet, welchen überragenden Wert die Partei auf eine genügende kulturelle Sicherung im Gesetz legt.

Die Regierung hat zwar keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie sich mit allen Mitteln für ihre Vorlage einsetzen werde, daneben doch aber auch auf das Bedenkliche von Wahlen während des Krieges hingewiesen. Reichstagsabgeordneter Stresemann meinte vor den Nationalliberalen von Minden-Ravensberg, eine Auflösung des Landtages sei nicht zu verantworten, da sie nur Lloyd George und Clemenceau die größten Dienste erwiese, und selbst der „Vorwärts“ muß (allerdings aus anderen Gründen) die Schattenseiten eines solchen Verfahrens zugeben.

Vom Zentrum aber argwohnt das gleiche Blatt, daß man hier eine Ablehnung der Wahlrechtsvorlage in zweiter Lesung „gar nicht ungern“ sehen würde, um vor der letzten Entscheidung „noch ein kleines Kuhhandelsgeschäft herauszuschinden“. Nun redet zwar die „Kölnische Volkszeitung“ von Verhandlungen mit „den einzelnen Parteien“, man dürfte aber wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß hierdurch nur euphemistisch die eigenen Wünsche und Bereitwilligkeiten umschrieben werden.

Die Frage der sogenannten kulturellen Sicherungen steht für das Zentrum durchaus im Mittelpunkt des Interesses. Auch bei der zweiten Lesung versuchten seine Vertreter ihren früher (Nr. 12 S. 338 f.) besprochenen Antrag auf verfassungsmäßige Festlegung der Rechte zwischen Kirche und Staat durchzusetzen. In der „Germania“ wurde dieser Gedanke nach den entgegengesetzten Richtungen hin verteidigt. Den Konservativen gab man (in Beantwortung einer Zuschrift der „Kreuzzeitung“) zu bedenken, daß es „unbegreiflicher Optimismus“ sei, eine Besserung des jetzt bestehenden Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu erhoffen und insfolgedessen sich gegen die vom Zentrum vorgeschlagene Zweidrittelmajorität zu sträuben, nur aus dem Grunde, weil man dann vielleicht bei einer Neuregelung von der Gnade einer kirchenfeindlichen Drittelminderheit abhängig werden könnte. Ganz im Gegenteil, meint die „Germania“, sei etwas Besseres als der status quo „für absehbare Zeiten gänzlich ausgeschlossen und weit Schlimmeres zu befürchten.“ Die evangelische Landeskirche aber habe „an der verfassungsmäßigen Sicherung der anerkannten kirchlichen Rechte und Freiheiten ein weit größeres Interesse“ als die katholische, weil der Protestantismus ohne Staatskirchentum der festen, sicheren Grundlage im öffentlichen Leben entbehre und dem Prinzip der freien Forschung gemäß in allerlei Sekten aufgehen würde. Ob und wie dieser Satz zu diskutieren ist, bleibe hier dahingestellt. Jedenfalls hat die katholische Kirche selbst das größte Interesse an genannten „Sicherungen“, das zeigt auch die Abgabe nach links. Einen Aufsatz des Kölner Redakteurs Sölmann (in Nr. 2 der „Glocke“), der sich gegen kirchliche „Autokratie“ wendet, deutet die „Germania“ sofort als Angriff auf die „kirchliche Autorität“, ins kulturpolitische übertragen, auf die konfessionelle Volksschule, um damit den „hohen Wert“ ihrer Sicherungsforderungen zu begründen.

Angeichts dieser Sachlage wird man sich nicht wundern dürfen, daß, wie wir hören, ein Zentrumsabgeordneter in der Kommission erklärt hat, auch für den Fall einer Annahme des Pluralwahlrechts werde seine Partei auf jene Sicherungen nicht verzichten können! Man kann es dem Zentrum von seinem Standpunkte aus nicht verdenken. Eben deswegen aber liegen gewisse Folgerungen im Bereiche der Möglichkeit für den Fall, daß sein Kulturprogramm neben dem gleichen Wahlrecht nicht durchgedrückt werden sollte. Im Falle seiner

Annahme würden nach der „Kreuzzeitung“ (Nr. 194) „vermutlich“ nur „die wenigen Zentrumsabgeordneten, die jetzt etwa geneigt sind, gegen das gleiche Wahlrecht zu stimmen, dafür gewonnen werden.“ . . .

Bei der Entscheidung „Biegen oder brechen“ kommt natürlich auch das Verhalten der Nationalliberalen in Frage. Die seit langem im Schoße der Partei bestehenden Gegensätze erschienen jüngst in Form eines Zweikampfes zwischen Friedberg und Lohmann, denn diesen beiden Führern stehen doch wohl jene durch die Presse gehenden Äußerungen in der „Nationalliberalen Korrespondenz“ nahe.

Es gehört ja gegenwärtig zu den politischen Pflichten, den Wahlrechtsgegnern unter der Partei mehr oder weniger sanft ins Gewissen zu reden (von den persönlichen Berührungspunkten, die sich die extreme Presse der Linken leistet, sehen wir ab), demgegenüber muß man doch immer wieder mit allem Nachdruck die nüchternen Tatsachen sprechen lassen. Und Tatsache ist doch, daß der konservative Pluralwahlrechtsantrag nichts weiter ist, als eine Wiederholung der Beschlüsse, die von der interfraktionellen Kommission des Abgeordnetenhauses im Juni v. J. angenommen worden sind. Wir haben das schon Anfang März betont (Nr. 9, S. 257), und jetzt weist der „Wahlrechtsgegner“ in der obigen Korrespondenz auf diesen Zusammenhang hin. In der Kommission aber war auch das Zentrum vertreten, wie das „Berliner Tageblatt“ wohl wissen dürfte. Es ist also wieder mal eine jener beliebten Einstellungen durch Auslassung, wenn das demokratische Blatt, die Enthüllungen der Korrespondenz im übrigen mit bräutlicher Schamhaftigkeit als „neu“ empfindend, behauptet, daß sich „die national-liberale Partei im vorigen Jahre mit den konservativen Wahlrechtsfeinden auf Gedeih und Verderb zusammengetan“ habe. (15. April, Abendblatt.)

Die Dinge liegen vielmehr so, daß von jenen „Kartellparteien“ die National-liberalen ihrem alten Standpunkte treu geblieben sind, während das Zentrum den inzwischen veränderten Ansichten der Regierung sich angepaßt hat. Ersteren kann also der Vorwurf politischer Inkonsistenz und Ammoralität beim besten Willen nicht gemacht werden. Eher behält, wenn auch in anderem Sinne als er selbst meint, der „Vorwärts“ recht, der die nationalliberalen Wahlrechtsgegner mit den „Unabhängigen“ aus dem eigenen Lager vergleicht.

Unter den lieben Deutschen gibt es sonderbare Leute. Nach außen predigen sie den Grundsatz der Verständigung in allen Tonarten, gegenüber ihren Landsleuten gilt's den Kampf bis aufs Messer. Die Zeiten aber ändern sich, sie haben sogar der „Magna Charta“ vom 19. Juli 1917 ihre ehrwürdige Bedeutung geraubt. Sollte die innere Politik auch . . . ?



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Volkstimmrecht und Völkerverrecht. Das Volkstimmrecht im Staatsrecht ist durch die Wahlgesetze der Staaten geregelt. Das Volkstimmrecht im Völkerverrecht zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker muß zwischen den beteiligten Staaten in jedem einzelnen Falle durch Staatsvertrag geregelt werden. Die Regelung in den bekanntesten Fällen der letzten sechzig Jahre, bei der Abtretung von Nizza und Savoyen an Frank-

reich 1860, bei der Ausübung des „Selbstbestimmungsrechtes“ in Toskana, Parma, Modena, Neapel 1861, im Kirchenstaat 1866, bei der Abtretung der Ionischen Inseln seitens Englands an Griechenland, bei dem Übergang Venetiens von Österreich an Italien 1866 u. a., war unvollkommen und unklar und die Quelle gerechten Mißtrauens gegen die Gerechtigkeit der erfolgten Volksentscheidungen. Diese Quelle von vornherein zu verstopfen ist nur